werden/ gegen den höchsten vnd nideristen stünden, darumb jnen verlaßen
Khaiß Wenzels freiß haitten nicht möchten, sondern seinen al hie von
Budissin der Lendt gütter hin teill mit ahren vnd nidern gerichten
an sich gebracht, wann jnen dieselben gleichen vnd hetten bis daher
also gemeinlich genutzt. Also auch ewer Lendt hafft, gleichen sich
vill stuck gütter, mit ahren vnd nidern gerichten ein ysse, darumb
nicht jnen nicht zugemessen werden, der sie vns an ewern königlichen
Gehaitten, jetzt entzogen, vnd ein ewigen Bann, vnd
dienstbarkeit, auch dem ewer Lendt hafft, an dieser Artikel oder klag
gar kein Rest oder fordernüng gebraucht, so hetten sie damit jre
Clagen jre freiheitten, darjenen, die jr nutz vnd frumen sürchten,
als der sambtlichen lehen haller, auch das auf pitten, der Lehen leher,
jr gemutze gestlichter, oder auf die Stadtlichter, oder auch so werden sich
oder lichter Gerhaunden, die Lehengütter hinwegkommen, in kozten
villen zuer machen, hinwegreben, vnd dergleichen, nutz sie sürchten so
wie vnsere Lewen, vnd ewer Lendts nutz sein nicht gemein
genug haltten, vnd darumb solchen freundtlichen willen, von ewer
Lendt hafft, auch hinwiderumb pillich haben sollen, die dan vnd
Khaiß Wladislai spruch, hierzue vorgebenlich angezogen, dennoch
offenbar das Khaiß Gritt da der selbe pruch ergangen, zeitt teill
Lendt vnd stett, vnlangst herkomen befunden, die er in Gill be-
richten, vnd klar, in etlichen gar nichts gesprochen, auch von ewer
gnaden gerichtlich vnd endtlich sein Cuellen, darumb von jnen der
teidlen, Khaiß Wladislaus vnderthenigist, das sie gepetten werden
wie etlich personen nach in leben, die darzu gerufft, vnd zu
der vnd gegenwürtig weren, darumb auch also vns gnedigsten
verbundenthen, vnd beraßung, sunderlich dieweill verwandt
das dennoch hinzehen beider stunden, nur vnd gesser vnnachbar
erfellig, vnd beder seits fürgelegte brief, vnd freiheitten, zue

gemüngen vnd klaren vnterscheid nicht weiter angezeigt, auch auf den
zug, wie er Khaiß Wladislaus, aus der Lewenkhaim verrückt, vnd in der
ryll gemüsst mit erfrischt werden mügen, dieselben aus prunkhen fürsty-
chenthum vnd hernach der gethan, wider vnd aufgehaben, vnd aus be-
sonnder Khaiß gnedigkeit nicht, auch als ygnggraff zue Lausitz gantzlich
abgelegt, crafftlos gemacht vnd allenthalben getödt, also das solcher
spruch, bey Khaiß Gritt, weder zue haltung, einicher vermaintten
gewerhtigkeit, noch zue behelff, in derselben zeiten gebrauchen, solte
gebraucht, noch fürgenommen werden in khain weis. Vnd damit die sach
in keiner stundt, wie sie vor demselben aufspruch gewesst, vnd darumb
einen welle, mit anhang, vnd ander teill der beschwerdt, der solte darüber
nach notdurfft gehortt, vnd in den hauptsachen, auch vleissige besichtigung
beider teill beschwerungen, die pillichkeit verschafft werden, Vnd geben zue
ofen, am Pintag nach erhebung des heiligen creutz, tausent funffhundert
vnd im vierzehenden Jar, Nach hierauf, vnd thonigist anlangent
sie verlaßen, bey altem her kommen, freiheitten vnd verwarten, gnedigist
beliben zulassen,

Von ewer statt Gorlitz wegen aber, wendt sie anderweit fürgebracht
vnd berichtet, der ewer Khaiß gnedigsten gericht, daselbsten Fürer vnd die
die Statt Gorlitz, an ewer Lehen Behaim khammer, wider vnd dem
Marggrafen zue Brandenburg, als damaler jrer gnedigen herschafft
allenthalben fürgestanden, als des dieselbigen ygnggrafen, solche
Gericht, etwan, also jres gefallens gesetzt, vnd verwaltet, hemach
aber jrer vnd Statt zue Gorlitz, vertraut fürgestellt, vnd an jrer der
ygnggrafen statt jeder zeitt, mit sambt vnd neben dem vogt, vnd Lob-
richter daselbst zue halten, auch dieselben maß vnd Regell
gesetzt hetten, wie die gericht bey jren ein statt zuehalten, vnd namblich
vnder anderen fürgelassen, das die gerichts handel, nach ygnggrafen
gesetz gericht, nöchten handlen vnd verspreche, Demnach das die
einhandlung, der gerichtt, jren der ygnggrafen Lauter beliben solten,